

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 9

Greifswald, den 30. September 1976

1976

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr.5) Beschluss der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen in der DDR zur Ordnung des Evangelischen Kirchentages in der DDR vom 8. Mai 1976	107
Nr.1) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden St. Nikolai und St. Marien in Greifswald und über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Greifswald-Schönwalde	105	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	108
Nr.2) Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Gr. Luckow und über die Eingliederung der Ev. Kirchengemeinden Gr. Luckow und Klein Luckow in den Pfarrsprengel Blumenhagen, Kirchenkreis Pasewalk	105	C. Personalnachrichten	108
Nr.3) Beschluss der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen in der DDR über Gemeindegemeinaren 1976/77 vom 8. November 1975	105	D. Freie Stellen	108
Nr.4) Empfehlung der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen in der DDR zur Sicherung von Kunstgegenständen vom 13. März 1976	107	E. Weitere Hinweise	108
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr.6) Handreichung für Neufassung von gottesdienstlichen Bekenntnissen	108

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr.1) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Nikolai und St. Marien in Greifswald und über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifswald-Schönwalde

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 30 der Kirchenordnung bestimmt:

§ 1 Es wird im Kirchenkreis Greifswald-Stadt eine neue Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Greifswald-Schönwalde“ errichtet, die die Stadtteile Greifswald-Schönwalde I und II umfaßt.

§ 2 Die in den Stadtteilen Greifswald-Schönwalde I und II wohnenden evangelischen Gemeindeglieder werden aus den Kirchengemeinden Greifswald St. Nikolai und St. Marien in die Kirchengemeinden Greifswald-Schönwalde umgemeindet.

§ 3 In den Kirchengemeinden Greifswald St. Nikolai und St. Marien wird je eine Pfarrstelle aufgehoben.

§ 4 In der Kirchengemeinde Greifswald-Schönwalde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

§ 5 Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 6 Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in Kraft.

Greifswald, den 21. September 1976

LS
Evangelisches Konsistorium
Harder
Oberkonsistorialrat

C Greifswald Mar. Pfst.-21/76, II

Nr.2) Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Groß Luckow und über die Eingliederung der Kirchengemeinden Groß Luckow und Klein Luckow in den Pfarrsprengel Blumenhagen, Kirchenkreis Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1 Die Pfarrstelle Groß Luckow wird aufgehoben.

§ 2 Die Kirchengemeinden Groß Luckow und Klein Luckow werden in den Pfarrsprengel Blumenhagen eingegliedert.

§ 3 Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4 Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in Kraft.

Greifswald, den 13. September 1976

LS
Evangelisches Konsistorium
Dr. Plath
Oberkonsistorialrat

E Gr. Luckow Pfst. 3/76

Nr.3) Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über Gemeindegemeinaren 1976/77 vom 8. November 1975

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen hat auf ihrer 30. Tagung am 8. November 1975 einen Bericht über die Planung der Gemeindegemeinaren 1976/77 entgegengenommen und den Brief des Zentralen Vorbereitungsausschusses beraten. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen stimmt der Planung und dem Brief zu. Sie begrüßt vor allem, daß auf diese Weise die Thematik der 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi in den Gemeinden weiter bedacht wird. Die Konferenz der Evangelischen

Kirchenleitungen erhofft sich von der Durchführung dieser Gemeindefeminare eine Stärkung und Ermutigung für das Gemeindeleben und gibt im Folgenden den Wortlaut des Briefes des Zentralen Vorbereitungsausschusses Gemeindefeminare bekannt.

Berlin, den 8. November 1975

Konferenz der
Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR
Der Vorsitzende
D. Schön herr

Anlage

Berlin, den 18. Februar 1976

An die
Gemeindefeminarräte,
Kirchgemeinderäte,
Kirchenvorstände der
evangelischen Kirchen in der DDR
Betr.: Gemeindefeminare 1976/77

Liebe Gemeinden!

Vor drei Jahren hat sich der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zum ersten Mal an Sie gewandt, um Ihnen die Durchführung von Gemeindefeminaren vorzuschlagen. Daraufhin haben Gemeinden und Kirchenkreise in den Gliedkirchen mit dieser Aufgabe begonnen. Dabei ist es interessant, daß die Hälfte aller Seminare in Landgemeinden durchgeführt wurde. Den Beteiligten wurde bald klar, daß sie eine Aufgabe übernommen hatten, die gar nicht so leicht war. Ein bislang ungewohnter Arbeitsstil mußte praktiziert werden. Trotzdem kann im Rückblick gesagt werden, daß sich die Anstrengungen gelohnt haben. Für die Gemeindefeminare konnten auch solche Menschen gewonnen werden, die sonst nicht an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Seminarteilnehmer hoben dankbar hervor, daß gerade die Möglichkeit einer befristeten Mitarbeit ihnen angemessen sei und sie nicht überfordert habe. Manche sagten hinterher, für sie sei bei den offenen Gesprächen die Kluft zwischen Glaube und Leben überbrückt worden. Andere äußerten, sie seien ermutigt worden, im Alltag bewußter als Christen zu leben. Erfreulich war auch, daß bei den Zusammenkünften nicht nur einer das Reden hatte. Alle konnten ihre Kenntnisse, Meinungen und Erfahrungen einbringen. Es kam zu dem spontanen Urteil: „So stell' ich mir Gemeinde vor!“

Wir wissen, daß noch eine Menge zu tun bleibt, bis diese neue Form der Gemeindeversammlung von möglichst vielen Gemeinden genutzt wird. Darum bitten wir Sie herzlich um Ihre Mitarbeit, wenn wir Ihnen nun – für das Winterhalbjahr 1976/77 – wieder die Durchführung von Gemeindefeminaren empfehlen.

Verschiedene Themenvorschläge lagen uns vor. Wir merkten bei ihrer Durchsicht, daß die meisten sich mit den Fragestellungen befaßten, die auf der Tagesordnung der V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen standen. Darum haben wir in Anlehnung an die Themen von Nairobi zur Auswahl drei Fragen formuliert, die wir der weiteren Vorbereitung zugrunde legen:

WAS BEDEUTET JESUS AUF UNSERER SUCHE NACH GEMEINSCHAFT?

- Welche unterschiedlichen Erfahrungen machen wir mit Gruppen, in denen wir leben: Familie, Hausgemeinschaft, Arbeitskollektiv, Gemeinde...?
- Wie empfinden wir es, wenn wir mit anderen Menschen ständig zusammenleben?

- Wie können wir Toleranz und Vertrauen zu anderen lernen, wie Konflikte austragen und Kompromisse finden?
- Gemeinschaft mit Andersdenkenden – wie wird sie möglich, wodurch wird sie erschwert?
- Welche besonderen Erwartungen stellen wir an die Gemeinschaft der Christen?

WAS BEDEUTET JESUS AUF UNSERER SUCHE NACH GERECHTIGKEIT?

- Welche Erfahrungen von Ungerechtigkeit werden in unserer Welt gemacht?
- Welche besonderen Erfahrungen von Ungerechtigkeit sind uns geläufig (z. B. bei Kindern, Frauen, Alten, Minderheiten)?
- Wie kommen Ungerechtigkeiten eigentlich zustande?
- Was versteht Jesus unter Gerechtigkeit?
- Wie reagieren Menschen auf Ungerechtigkeit?
- Wie versuchen Menschen, sich und anderen zu ihrem Recht zu verhelfen?
- Wie hat Jesus Gerechtigkeit durchgesetzt?

WAS BEDEUTET JESUS AUF UNSERER SUCHE NACH EINER MENSCHLICHEN WELT?

- Welche materiellen Bedingungen unseres Lebens halten wir für unaufgebar; welche für wünschenswert, aber entbehrlich?
Wie hilft uns die Botschaft Jesu zu erkennen, was Vorrang hat?
- Welche Lebensziele streben wir an?
Welche Rolle spielt Jesus bei der Bestimmung unserer Lebensziele?
Was bedeuten unsere Lebensziele für die Lebensmöglichkeit der anderen Menschen?
- Welche Änderungen sind nötig, damit für alle ein menschenwürdiges Leben möglich wird?
Was bedeutet Jesus für die Gestaltung der Gesellschaft?
- Wie stellen wir uns eine erneuerte Menschheit vor?
Welche kleinen Schritte können wir im Sinne Jesu als „Saat der Hoffnung“ auf diese Zukunft hin heute tun?

Wir möchten Ihnen die Arbeit, so gut wir können, erleichtern. Darum erarbeiten wir Vorbereitungshilfen und Arbeitsmaterialien. Diese werden ab 1. Juni 1976 zur Verfügung stehen.

Bestellungen an:

Evangelische Landeskirche Anhalts
Evangelischer Landeskirchenrat, Gemeindedienst
45 Dessau, Otto-Grotewohl-Straße 22
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Missionarischer Dienst
1071 Berlin, Schönhauser Allee 78
Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes
Amt für Gemeindedienst
89 Görlitz, Johannes-Wüsten-Straße 21
Evangelische Landeskirche Greifswald
Gemeindedienst Greifswald
2201 Gristow, Nr. 41
Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Evangelisches Konsistorium, Praxisberatung
301 Magdeburg, Am Dom 2
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg
Amt für Gemeindedienst
26 Güstrow, Grüner Winkel 10
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
 Referat für Missionarische Dienste
 8032 Dresden, Lukastraße 6
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
 Landeskirchenrat, Gemeindedienst
 59 Eisenach, Pflugenberg

So wollen wir Ihnen Mut machen, in Ihrer Gemeinde – eventuell in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden – ein Gemeindegemeinschaftsdienst durchzuführen. In Nairobi ist bezeugt worden: „Jesus Christus befreit und eint.“ Wir alle wünschen uns, daß wir bei den Gemeindegemeinschaftsdiensten entdecken, was das für uns bedeutet.

Vorsitzende des Zentralen Vorbereitungsausschusses
 Gemeindegemeinschaftsdienste
 Irmgard D u d e y Gerhard L i n n

Nr.4) Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Sicherung von Kunstgegenständen vom 13. März 1976

Aufgrund einiger Vorfälle in jüngster Zeit besteht dringende Veranlassung darauf hinzuweisen, daß dem Schutz der in kirchlichem Eigentum stehenden Kunstgegenstände mehr Aufmerksamkeit zu schenken ist. Neben der gegenwärtig im Benehmen mit dem Ministerium für Kultur durchgeführten Erfassung und Kategorisierung des Kulturgutes ist vorrangig auf die Einhaltung folgender Grundregeln zur Sicherung der Kunstgegenstände zu achten:

1. Bei Gebäuden, in denen Kunstgegenstände aufbewahrt werden, ist auf eine angemessene Sicherung der Türen und Fenster zu achten. Alle Gebäude sind grundsätzlich zur Nachtzeit verschlossen zu halten.
2. Die Besichtigung der Kunstgegenstände ist nur unter Aufsicht zulässig. Bei größerem Besuchsverkehr sind geeignete Regelungen vorzunehmen.
3. Bei wertvollen Kunstgegenständen ist eine tägliche Kontrolle vorzunehmen.
4. Grundsätzlich sind von allen Kunstgegenständen Beschreibungen und Fotos anzulegen.
5. Im Falle des Abhandenkommens von Kunstgegenständen ist unverzüglich bei der örtlich zuständigen Volkspolizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Auf die in den Gliedkirchen geltenden Anweisungen zur Sicherung der Kunstgegenstände wird ausdrücklich verwiesen.

Buckow, den 13. März 1976

Konferenz der
 Evangelischen Kirchenleitungen
 in der DDR
 Der Vorsitzende
 D. S c h ö n h e r r

Nr.5) Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Ordnung des Evangelischen Kirchentages in der DDR vom 8. Mai 1976

Der Evangelische Kirchentag in der DDR ist eine von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR anerkannte Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR gewährt dem Evangelischen Kirchentag in der DDR Rechtsschutz.

Die von der Konferenz der Landesausschüsse des Evangelischen Kirchentages in der DDR am 11. März 1972 beschlossene und am 16. November 1974 abgeänderte Ordnung des Evangelischen Kirchentages in der DDR wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Änderungen der Ordnung des Evangelischen Kirchentages bedürfen ebenfalls der zustimmenden Kenntnis durch die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen.

Darlingerode, den 8. Mai 1976

Konferenz der
 Evangelischen Kirchenleitungen
 in der DDR
 Der Vorsitzende
 D. S c h ö n h e r r
 Der Leiter des Sekretariats
 S t o l p e

Ordnung des Evangelischen Kirchentages in der Deutschen Demokratischen Republik

Der Evangelische Kirchentag gibt sich im Rahmen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für seine Arbeit folgende Ordnung.

Der Evangelische Kirchentag will evangelische Christen sammeln, sie im Glauben stärken, sie für die Verantwortung in ihrer Kirche rüsten, sie zum Zeugnis und zum Dienst in der Gesellschaft ermutigen und mit ihnen in der Gemeinschaft weltweiter Christenheit bleiben.

Diesem Ziele dienen Kirchentage, Kirchentagskongresse und andere Veranstaltungen, in denen auch über landeskirchliche, konfessionelle und theologische Grenzen hinweg Gemeinde unter dem Wort Gottes sich versammelt, durch Diskussion von Sachfragen Qualifizierung zum Laienapostolat geschieht, nötige Aktionen angeregt und unterstützt werden und zukünftige Lösungen in den Fragen der Weltverantwortung, der Kirchengemeinschaft und der Kirchenreform gesucht werden.

Abschnitt I: Das Präsidium

1. Das Präsidium des Evangelischen Kirchentages setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier bis sechs Mitgliedern, von denen möglichst drei Laien sein sollen.

2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Präsidiums werden nach Anfrage bei den Landesausschüssen auf Vorschlag des Präsidiums von der Konferenz der Landesausschüsse auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim.

3. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Es hält die Verbindung zum Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und zu den Gliedkirchen und vertritt den EKT nach außen.
- b) Es gibt Impulse für die Kirchentagsarbeit.
- c) Es hat ein Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen der Konferenz der Landesausschüsse (siehe Abschnitt II, 8).
- d) Es stellt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle an.

4. Das Präsidium tritt in der Regel vor den Sitzungen der Konferenz zusammen und kann darüber hinaus vom Vorsitzenden zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Konferenz der Landesausschüsse und der Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil (siehe Abschnitt III, 1).

Abschnitt II: Die Konferenz der Landesausschüsse

1. In jeder Gliedkirche bildet sich ein Landesausschuß des Evangelischen Kirchentages in der DDR. Die Landesausschüsse schließen sich zur Konferenz der Landesausschüsse zusammen.

2. Die Konferenz der Landesausschüsse hat die Aufgabe, über Erfordernisse und Möglichkeiten der Kirchentagsarbeit in der DDR zu beraten, Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch der Landesausschüsse untereinander zu geben und Kirchentagsvorhaben, die über den Rahmen landeskirchlicher Arbeit hinausgehen, durchzuführen.

3. Die Konferenz setzt sich zusammen aus
- a) den Vorsitzenden der Landesausschüsse und deren Geschäftsführer. Sie können sich vertreten lassen.
 - b) je einem Delegierten der Landesausschüsse,
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums des EKT,
 - d) einem Vertreter des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.
 - e) Zur Konferenz sollten der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Ortsausschusses für bevorstehende Kirchentage eingeladen werden.
 - f) Darüber hinaus können vom Leitungskreis Gäste eingeladen werden.

4. Der Vorsitzende des Präsidiums ist zugleich der Vorsitzende der Konferenz. Der Stellvertretende Vorsitzende wird von der Konferenz auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Einer von beiden sollte ein Laie sein.

5. Die Konferenz wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Landesausschüsse mit mindestens acht Stimmen vertreten ist.

6. Jeder Landesausschuß hat in der Konferenz zwei stimmberechtigte Vertreter. Der Vorsitzende der Konferenz und die Mitglieder des Präsidiums, sofern sie nicht einen Landesausschuß vertreten, stimmen nicht ab. Der Vertreter des Bundes hat Stimmrecht in der Konferenz.

7. Vor wichtigen Beschlüssen ist den Landesausschüssen und dem Vertreter des Bundes Gelegenheit zu geben, die zur Entscheidung stehenden Fragen zu beraten und zu ihnen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende der Konferenz kann die Vorsitzenden der Landesausschüsse zu besonderen Beratungen zusammenrufen.

8. Macht das Präsidium bei einem Beschluß der Konferenz von seinem Einspruchsrecht Gebrauch, so ist eine neue Sitzung der Konferenz einzuberufen. Ergibt sich keine Einigung, so entscheiden Präsidium und Konferenz gemeinsam mit einfacher Mehrheit.

9. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann die Konferenz Ausschüsse berufen und bestimmt deren Einberufer.

10. Ständiger Ausschuß der Konferenz ist der Finanzausschuß.

11. Über die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen wird der Konferenz durch die Vorsitzenden berichtet. Die Konferenz entscheidet über die Vorschläge der Ausschüsse.

12. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Beauftragte der Konferenz können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Abschnitt III: Leitungskreis und Geschäftsstelle

1. Präsidium und Konferenz berufen einen Beauftragten zur Aktivierung und Koordinierung der Kirchentagsarbeit. Er nimmt an den Sitzungen der Konferenz mit beratender Stimme teil.

2. Präsidium und Konferenz unterhalten für die Arbeit eine Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Sachbearbeiter. Die Geschäftsstelle steht auch den Vorsitzenden der Ausschüsse zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Ver-

fügung. Die Dienstaufsicht wird durch den Vorsitzenden des Präsidiums wahrgenommen.

3. Der Vorsitzende der Konferenz, der Stellvertretende Vorsitzende, der Beauftragte und der Sachbearbeiter bilden zusammen einen Leitungskreis. Er bereitet die Sitzungen des Präsidiums und der Konferenz vor. Er trifft die notwendigen Entscheidungen und tritt zur Erledigung der laufenden Geschäfte in der Regel monatlich zu Beratungen zusammen.

4. Der Sachbearbeiter wird vom Präsidium im Einvernehmen mit der Konferenz angestellt. Er nimmt an den Sitzungen der Konferenz, sowie an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

5. Von den Sitzungen des Präsidiums und der Konferenz, sowie von der Arbeit der Ausschüsse und des Leitungskreises sind durch die Geschäftsstelle Niederschriften anzufertigen.

6. Haushalt und Rechnungslegung werden durch den Finanzausschuß vorbereitet und dem Präsidium zur Verabschiedung bzw. zur Entlastung vorgelegt.

Schlußbestimmung

1. Änderungen dieser Ordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz beschlossen werden.

2. Vorstehende Ordnung ist von der Konferenz der Landesausschüsse des Evangelischen Kirchentages in der DDR am 11. März 1972 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1972 / 16. November 1974

Vorsitzender der Konferenz der Landesausschüsse
in der Deutschen Demokratischen Republik
Schröder
Landessuperintendent

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verfügungen

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pastor Alexander Neumann, mit Wirkung vom 1. April 1976 nach Seebad Bansin, Kirchenkreis Usedom; eingeführt am 5. September 1976

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Wilhelm Klement, Steinhagen, Kirchenkreis Grimmen, mit Wirkung vom 1. September 1976.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Neuenkirchen**, Kirchenkreis Bergen/Rügen, mit der künftig die Pfarrstelle Rappin verbunden werden soll, ist neu zu besetzen.

Bahn- und Busverbindung nach Bergen. Dienstwohnung im Pfarrhaus. Mitarbeit der Pfarrfrau in Katechetik und Kirchenmusik erwünscht. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Neuenkirchen über das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Handreichung für Neufassung von gottesdienstlichen Bekenntnissen

(Diese Handreichung wurde von dem Gemeinsamen Liturgischen Ausschuß von EKV und VELK erarbeitet.)

1. Bekennen und Bekenntnisse

1.1. Gott bekennt sich zur Welt. Alles Bekennen im Sinn unseres christlichen Glaubens hat darin seinen Ur-

sprung. Gottes Bekenntnis zur Welt erfahren wir in der Schöpfung und Erhaltung der Welt, in Seinem richtenden und erbarmenden Handeln, durch Jesu Wort und Tat, durch Sein Sterben am Kreuz und durch Seine Auferweckung, durch das Kommen des Geistes und die Sendung der Kirche. Dieses Bekenntnis Gottes zur Welt überwindet Menschen, begründet ihren Glauben und öffnet ihnen damit den Weg in ein neues Leben.

Unser Bekennen ist Antwort auf Gottes Bekenntnis zur Welt und geschieht in Zusage und Absage, durch Wort und durch Tat.

1.2. Gottesdienst und Dienst am Menschen sind eine Einheit. So sind auch Glaubensbekenntnis und Aktion nicht voneinander zu trennen. Das Bekennen mit Taten geschieht in Nachfolge und Gehorsam. Das Bekennen mit Worten geschieht in Verkündigung, in Sendung, im Lobgesang, im Sündenbekenntnis und im Glaubensbekenntnis. Dabei spiegelt der vielfältige Inhalt unseres Bekennens die Vielfalt göttlichen Handelns wie zugleich die Mannigfaltigkeit geschichtlicher Situationen. Dabei bekennt der eine Geist aus dem einen Glauben den einen Herrn. So lassen auch vielfältige Formen und Aussagen rechten Bekennens diese Einheit erkennen. Schon in der Heiligen Schrift finden wir eine solche bekennende Antwort auf Gottes Zuspruch und Anspruch in Jesus Christus. Dann sind in langen Zeiträumen unsere gottesdienstlichen Glaubensbekenntnisse entstanden. Sie stehen seit Jahrhunderten fest. Unser aktuelles Bekennen geschieht heute. Die notwendige Einheit von Bekennen und Handeln drängt viele Christen, das Glaubensbekenntnis so auszusprechen, wie es der Situation unserer Zeit, der heutigen Christus- und Welterfahrung entspricht.

1.3. Die Vielzahl der Bekennenden und die Unterschiedlichkeit der Bekenntnissituation führte zu einer Vielfalt von Bekenntnisformulierungen. Das beginnt bereits in den Bekenntnisaussagen der Schrift und setzt sich fort in den mannigfachen Bekenntnissen der Kirchengeschichte. Frühchristliche Bekenntnisaussagen lassen verschiedene Funktionen, Aspekte und Zusammenhänge erkennen:

1. Bekenntnis ist das lobpreisende Ja zu Gott und zu Seinem Handeln an der Welt (Doxologie).
2. Bekenntnis ist Absage an die vergehende Welt und an ihre uns bindenden Mächte im Warten auf den kommenden Herrn (Eschatologie.)
3. Bekenntnis ist Absage an die Gottlosigkeit und Eingeständnis der Schuld im Vertrauen auf Gottes Erbarmen. (Rechtfertigung.)
4. Bekenntnis ist Bereitschaft zum Handeln in Gehorsam und Nachfolge (Ethik).
5. Bekenntnis ist Einladung zum Glauben (Mission).
6. Bekenntnis ist lehrende Entfaltung und Zusammenfassung der Offenbarung (Dogmatik und Katechetik).
7. Bekenntnis ist Ausdruck gemeinsamen Glaubens (Ökumenische Einheit).

Dabei war es dem lebendigen Glauben allezeit bewußt: Gottes Sein und Gottes Handeln übersteigt unser menschliches Begreifen und unsere sprachlichen Möglichkeiten. Darum rangen die Väter in Demut um möglichst angemessene Bekenntnisformulierungen. So war gerade die Vielfalt von Bekenntnissen ein Zeichen lebendigen Glaubens.

Der Wille zur Einheit ließ dann die örtlichen Unterschiede zurücktreten. Nicht immer blieb dabei die Gefahr ausgeschlossen, daß um der Einheit Willen lebendige Vielfalt unterdrückt wurde. Damit konnte die

missionarische Funktion ebenso beeinträchtigt werden wie die Umsetzung in das tägliche Leben. Wir erkennen heute: Eine Vielfalt von Bekenntnisformulierungen braucht nicht im Gegensatz zur Einheit des Bekennens zu stehen. Verschiedene Bekenntnisse können einander positiv ergänzen.

1.4. Die „urkundlichen Bekenntnisse“ verbinden als Ausdruck gemeinsamen Glaubens weite Teile der Ökumene (Nizaeno-Konstantinopolitanum), Kirchenfamilien (z. B. das Apostolikum die abendländische Christenheit) und Kirchen (z. B. Reformatorische Bekenntnisschriften). Sie wollen zusammenfassende Aussage der Schrift sein. Doch sie sind nicht mathematische „Quersumme“ der Schrift; sondern Hinweis auf deren Mitte, auf das Glauben und Heil wirkende Handeln Gottes. Schrift und Bekenntnis wollen miteinander gelesen werden. Die Bekenntnisse wollen an der Schrift geprüft und für die jeweilige Situation interpretiert werden (vgl. die Katechismen). Bestimmte Einzelheiten mancher Glaubensbekenntnisse erklären sich aus den Glaubensanfechtungen geschichtlicher Situationen. Die heutige Interpretation wird zeigen, ob diese Anfechtungen vergangen sind oder unter wechselnder Gestalt immer neu der Kirche begegnen.

1.5. Die Geschichte der frühen Kirche zeigt, daß sich Einheit der Kirche und Vielheit von Bekenntnis-Formulierungen vereinbaren lassen. Die Geschichte des Kirchenkampfes beweist, daß Treue zum historischen Bekenntnis und aktuelles Bekennen einander nicht ausschließen (Barmer Theologische Erklärung 1934). Historische Bekenntnisse entbinden die Kirchen nicht von der Aufgabe, selbst in Wort und Tat zu bekennen. Darum haben „alle“, die Verantwortung für Bekenntnis und Lehre haben... an einer neuen Formulierung des Bekenntnisses der Kirche zu arbeiten (Lutherische Bischofskonferenz 1968).

2. Bekenntnis im Gottesdienst

2.1. Schon das Zusammenkommen einer Gemeinde zum Gottesdienst und dessen zuchtvoller, gesammelter Vollzug sind Bekenntnisakte, die im Alltagsleben Fortsetzung und Bewährung finden wollen. Ein Gottesdienst umfaßt Lieder, Gebete und andere liturgische Stücke, die bekennnishaften Charakter haben (besonders die altkirchlichen und ökumenischen Abendmahlsgebete). Darum kann es Gottesdienste ohne ein besonderes Glaubensbekenntnis geben. Das beweist die Geschichte des Gottesdienstes (Einfügung des Glaubensbekenntnisses in den Sonntagsgottesdienst erst in der Zeit vom 6. bis 11. Jahrhundert). Das zeigt auch die gottesdienstliche Praxis verschiedener Kirchen.

Die Funktion des (fast überall ursprünglich als Taufbekenntnis formulierten) Glaubensbekenntnisses und damit seine Stellung im Gottesdienst ist sehr verschieden: „Lobopfer des Glaubens“, daher Stellung im Dankopferteil des Gottesdienstes zwischen Verkündigung und Mahlfeier (Ostkirchen, Mailand).

„Gedächtnis des Heilswerkes“ im Herrenmahl, darum Stellung zwischen Einsetzungsworten und Vaterunser (Westgoten, Altspanisch-„mozarabische“ Liturgie).

„Lobgesang als Antwort auf das Evangelium“, daher Stellung nach den Lesungen (römische Messe und von ihr abstammende Ordnungen).

Mit diesem Verständnis des Glaubensbekenntnisses ist es durchaus vereinbar, es auf die gesamte Wortverkündigung (einschließlich Auslegung in der Predigt) folgen zu lassen. In jedem Fall ist das Glaubensbekenntnis

ein Teil der Antwort der Gemeinde auf Gottes Anrede und Tat. Jede seiner Gestaltungen unterstreicht dabei bestimmte Gesichtspunkte, keine ist wirklich umfassend. Darum kann sich das Bekennen im Gottesdienst nicht auf das Glaubensbekenntnis beschränken. Außerdem sollte ein gewisser regelmäßiger Wechsel der Bekenntnisformen stattfinden.

2.2. Für einen solchen Wechsel spricht auch die Geschichte des evangelischen Gottesdienstes. Seit der Reformation gehörte zum lutherischen Predigt- und Abendmahlsgottesdienst das Nizäische Glaubensbekenntnis oder Luthers Liédfassung desselben (EKG 132, später auch ersetzt durch andere Glaubens- und Vertrauenslieder). Im Gottesdienst ohne Abendmahl und im Katechismusgottesdienst setzten sich das Apostolische Glaubensbekenntnis oder entsprechende Lieder mehr und mehr durch. Im reformierten Gottesdienst wurde das Apostolische Glaubensbekenntnis bei der Abendmahlsfeier gebraucht.

Mit dem Zunehmen der Gottesdienste ohne Abendmahl wuchs auch die Zahl der Gottesdienste mit dem „Apostolischen Glaubensbekenntnis“. Die preußische Liturgiereform (1822/29) brachte dieses „Apostolische Glaubensbekenntnis“ fast zur alleinigen Geltung, ohne das „nizäische“ auszuschließen. In einem Teil der Gemeinden wird bis zur Gegenwart das nizäische Glaubensbekenntnis an Festtagen benutzt.

2.3. Das Glaubensbekenntnis ist im Gottesdienst die Antwort der Gemeinde auf Gottes Wort und Tat. Das hatten die Väter im Kirchenkampf richtig verstanden: Als bekennende Absage an die Irrlehren der Zeit kam der Brauch auf, das Glaubensbekenntnis gemeinsam zu sprechen, seltener, es gemeinsam zu singen. Dieser Brauch unterstreicht in guter Weise, daß das Glaubensbekenntnis der Kirche Sache der ganzen Gemeinde ist. Wir wissen um Wert und Wirkung des chorischen Sprechens.

Unbezweifelbar kommt jedoch der Charakter des Glaubensbekenntnisses als Lobgesang beim gemeinsamen Singen stärker zur Geltung. Hierfür bieten sich auch die Glaubenslieder des Gesangbuches an. Luther wies auf die Möglichkeit hin, im Gottesdienst das „Te Deum“ als Glaubensbekenntnis singen zu lassen (vgl. Luth. Agende I, Anw. 25). Neue Glaubenslieder, aus unserer Zeit heraus entstanden, wären sicher hilfreich für ein rechtes gemeinsames Bekenntnis durch die ganze Gemeinde.

2.4. Wo das Glaubensbekenntnis Antwort der Gemeinde auf die Verkündigung ist, sollte die Antwort dem vorgegangenen Wort entsprechen. Antwort auf die objektive Gestalt der Verkündigung in der Form der Schriftlesung ist die objektive Gestaltung des Glaubensbekenntnisses in der Form der „urkundlichen“, ökumenischen Glaubensbekenntnisse.

Antwort auf die situationsbezogene Gestalt der Verkündigung in der Predigt kann ein Glaubensbekenntnis in neuer Gestalt oder eine Interpretation eines alten Glaubensbekenntnisses sein, möglichst auf die Predigt und auf die Situation bezogen. Man kann auch beide Möglichkeiten miteinander kombinieren. Dann ist in einem Gottesdienst Kontinuität und Aktualität des Bekennens vereint.

Als Lobopfer der Gemeinde kann das Glaubensbekenntnis auch unmittelbar vor dem Abendmahlsteil des Gottesdienstes seine Stelle finden. Dafür sprechen nicht nur die meisten altkirchlichen Ordnungen, sondern auch die Vorschläge der reformierten Väter. Der Gebrauch

der ökumenischen Glaubensbekenntnisse unterstreicht hier die Gemeinschaft des Glaubens mit Vätern und Brüdern.

3. Weitere Motive für die Neufassung von Bekenntnissen

3.1. „Ich glaube, darum rede ich“ (Ps. 116, 10/2. Kor. 4, 13). Christlicher Glaube drängt zur Tat und zur Aussage, zum Bekennen und zum Bekenntnis. Neues Hören auf das Wort der Schrift drängt damit zu neuen Bekenntnissen: Die Gemeinde will sich heute in besonderer Weise bekennen zu Jesu heilendem und rettendem Eintreten für Kranke, Einsame und Entrechtete oder auch zur Botschaft der Propheten des Alten Bundes. Die Schrift ist reicher als alle alten und neuen Bekenntnisse.

3.2. Das ständig gemeinsam gesprochene und „apostolisch“ genannte Glaubensbekenntnis kann mißverstanden werden als ein „Soll des richtigen Glaubens“. Gute Interpretationen oder Bekenntnisneuformulierungen können dazu helfen, Außenstehenden das Einstimmen in das Bekenntnis der Gemeinde zu erleichtern. Dabei muß jedoch das Bekenntnis der Gemeinde immer Bekenntnis der Kirche sein. Ein einfaches Auslassen als schwierig empfundener Aussagen des Glaubensbekenntnisses ist kein zulässiges Mittel missionarischer Einladung.

3.3. Jedes Bekenntnis ist geschichtsbezogen. Mit seiner Zusage enthält es auch die Absage an Irrlehren und Irrwege seiner Zeit. Die geschichtsbezogenen Bekenntnisse waren in den Frontstellungen ihrer Zeit eine Hilfe für die Gemeinde, ihrer Umwelt Rede und Antwort zu stehen. Unsere Zeit hat nicht immer Verständnis für diese historisch bedingten Abgrenzungen, zumal der Verzicht darauf die einenden ökumenischen Gesichtspunkte stärker hervortreten läßt. Aber auch unsere heutigen Gemeinden verlangen nach Hilfen für eine kritische Auseinandersetzung mit den Problemen der Gegenwart.

3.4. Unsere Zeit stellt die Gemeinden vor Probleme, die die Väter noch nicht kannten. Durch eine sachgemäße Entfaltung der Bekenntnisse früherer Generationen soll die Kirche heute zu den Problemen unserer Zeit vom Evangelium her Stellung nehmen. So bekennt die Gemeinde ihren Glauben vor den Menschen von heute.

3.5. Ein Bekenntnis will gelebt sein. Doch jeder Lebensvollzug ist umweltbedingt. So ist z. B. Luthers Erklärung zum 1. Artikel bezogen auf die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die heutige Gemeinde verlangt nach einem auf die heutige Umwelt bezogenen Bekenntnis, das in unserem Raum, in unserer Zeit gelebt werden kann. Dazu muß der zeitgemäße Lebensvollzug im Bekenntnis klar zur Sprache kommen.

3.6. Auch die Sprachgestalt der Bekenntnisse ist zeitgebunden. Worte und Begriffe unterliegen einem Bedeutungswandel. Die Neuübersetzung historischer Glaubensbekenntnisse ist das eine Mittel der Abhilfe, die Neufassung das andere.

3.7. Ein Bekenntnis will dem Lobpreis lebhaften Ausdruck verleihen. Wir müssen uns dafür offen halten, daß dies bis zum staunenden „Außer-sich-sein“ gehen kann. Es ist allerdings fraglich, ob unsere herkömmlichen und auch viele der neuen Glaubensbekenntnisse sich für solchen ekstatischen Ausdruck des Glaubens eignen.

4. Kriterien neuer Bekenntnisse (vgl. dazu auch 1.3.)

4.1. Bekenntnisse haben einende Funktion. Das neutestamentliche Wort für „bekennen“ bedeutet u. a. „in

einer Aussage übereinstimmen“. Auch ein neues Glaubensbekenntnis bedarf daher der „Übereinstimmung in der Aussage“:

- a) mit der Schrift, deren inhaltliche Mitte die Botschaft von Jesus Christus ist (4.2.),
- b) mit der Kirche vor uns und neben uns:
 - in der Gruppe, die das neue Bekenntnis formuliert (4.3.),
 - in der Gemeinde, in deren gottesdienstlicher Versammlung das Bekenntnis laut werden soll (4.4.), in der Kirche, in der diese Gemeinde lebt (4.5.),
 - Mit den Vätern der Kirche und den Brüdern der Ökumene (4.6. und 4.7.),
- c) mit den Aussagen des Gottesdienstes, die nicht „neues Glaubensbekenntnis“ sind (4.8.),
- d) mit der Situation der Hörenden, Glaubenden, Bekennenden (4.9.),
- e) mit der Tat des Gehorsams (4.10.).

4.2. Das Bekenntnis muß schriftgemäß sein. Dabei versteht unsere historisch-kritisch geschulte Zeit manche Schriftstelle anders, als sie die Väter der urkundlichen Bekenntnisse verstanden haben. Hier sollen die neuen Bekenntnisformulierungen Wegweiser durch die Schrift sein, die der Gemeinde den Weg des heutigen Glaubens und Lebens zeigen. So können aus der neuen Begegnung mit der Schrift neue Bekenntnisaussagen gewonnen werden. Auch in deren Mitte steht die Botschaft von Jesus Christus.

4.3. Praktisch erarbeitet man eine solche Neuformulierung in einer Gemeindegruppe, wenn sie für einen bestimmten Gottesdienst gebraucht wird. Möchte man einen Text für mehrere Gottesdienste haben, so ist eine längere Vorbereitung in Gemeindegemeinschaften und vielen Gemeindegemeinschaften erforderlich. Auch hierfür gibt es eine Kombinationsmöglichkeit: Man kann ein Modellbekenntnis schaffen mit konstanten Bekenntnisaussagen und situationsbezogenen, wechselnden Teilen (Thema des Gottesdienstes, Weltprobleme, Gemeindeprobleme), ähnlich wie das bei Fürbittegebeten geübt wird.

4.4. Neue Glaubensbekenntnisse bedürfen als gemeinsame Aussage einer Gemeinde einer dafür geeigneten Sprachgestalt. Die Formulierung muß die Übersetzung der biblischen Botschaft in die Sprache unserer Zeit wagen. Die Sprache sei zeitnah, prägnant, zuchtvoll, allgemeinverständlich, einprägsam, gemeinsam sprechbar; sie muß vor allem auch betend gesprochen werden können. Sie vermeidet theologische Fachsprache, gewollte Modernität, Plattheiten und journalistischen Stil.

Der Text muß annehmbar sein für die verschiedenen Generationen und für verschiedene Gruppen in der Gemeinde, daneben auch für andere Gemeinden.

Das gemeinsame Sprechen wird zuerst in der Gruppe geübt. Die Gemeinde erhält Textblätter. Die Gruppe spricht den Text der Gemeinde vor. Man kann dazu die Gemeinde zum Mitsprechen auffordern, etwa: „Wer in das Bekenntnis einstimmen kann, der spreche mit uns...“

4.5. Jede Gemeinde ist Teil eines Kirchenkreises und einer Landeskirche. Innerhalb dieses Bereiches ist die Situation selten von Ort zu Ort und von Sonntag zu Sonntag ganz anders.

Darum muß es möglich sein, neue Glaubensbekenntnisse im Kirchenkreis oder in der Landeskirche auszutauschen bei gegenseitiger Offenheit für Ergänzung und Korrektur. Auf diesem Wege kann es zu gemeinsamen und wechselseitig anerkennbaren Bekenntnissen kommen.

4.6. Jede Gemeinde ist Teil der einen Kirche Christi.

Wie weit die Einzelgemeinde von den anderen Gemeinden als Teil der Gesamtkirche anerkannt wird, hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie die Gemeinde ihren Glauben im Gottesdienst ausdrücklich bekennt. Wer neue Bekenntnisse formuliert, muß das bedenken. Außerdem ist zu erwägen, daß jedes überlieferte Glaubensbekenntnis vom Taufbekenntnis herkommt, also Bekenntnis zu Christus als dem lebendigen Herrn ist. Neue Glaubensbekenntnisse dürfen in der Aussage nicht hinter diesem Kern des Taufbekenntnisses zurückbleiben, ebensowenig hinter der ökumenischen Basisformel (New Delhi 1961).

4.7. Das Schöpfen aus der Überlieferung der Kirche erscheint vielen von uns fremd. Aber es hält das Gespräch mit den Vätern der Kirche und den Brüdern der Ökumene offen. Die Beschränkung auf die eigene Glaubenserfahrung birgt in sich die Gefahr der Verkürzung und der Selbstisolierung. Ein Wortlaut, der nicht auf bestimmte Lebensalter beschränkt ist, der Generationen überdauern kann, hat katechetischen und seelsorglichen Wert. So kann sich die Spannung zwischen überlieferten Bekenntnisaussagen und heutiger Situation als fruchtbar erweisen. Auf der anderen Seite muß nicht jede Neuformulierung den herkömmlichen trinitarischen Aufbau oder den vollen Umfang der gewohnten Bekenntnisaussagen enthalten. Aber sie darf auch nicht als deren Verneinung verstanden werden können. Der Zusammenhang mit den überlieferten Bekenntnissen erweist sich nicht an der Vollständigkeit, sondern an der Evangeliumsgemäßheit der Aussagen.

4.8. Wer in einem Glaubensbekenntnis alles sagen will, muß ein dickes Buch schreiben. Wer nur das Anliegen der Stunde nennt, begnügt sich mit einem Bruchstück. Das ist durchaus möglich, vor allem, wenn die anderen Stücke des Gottesdienstes mit bekennendem Charakter (Verkündigung, Gebete, Lieder) in umfassender Weise die apostolische Überlieferung wiedergeben.

Doch nicht nur in Gottesdiensten mit solch einem „Teilglaubensbekenntnis“ sollen diese Stücke sorgfältig gewählt und gestaltet werden. Dies gilt besonders von den Abendmahlsgebeten mit Lobpreis und Bekenntnis (Gedächtnis des Heilswerkes).

4.9. Vielleicht ist es hilfreich, zu unterscheiden zwischen „Glaubensbekenntnis“ (urkundlich, ökumenisch) und „Glaubenszeugnis“ (Neuformulierung). Dann ergänzen beide Formen einander. Sie können auch miteinander im gleichen Gottesdienst gebraucht werden. Das Glaubenszeugnis gibt dann mit seinem Situationsbezug dem Glaubensbekenntnis den aktuellen Akzent. Dagegen bedürfen die urkundlichen Glaubensbekenntnisse der Interpretation, um den Situationsbezug herzustellen. In den neuen Glaubenszeugnissen stellt sich durch die Formulierung der Situationsbezug unmittelbar ein.

4.10. Das Glaubenszeugnis gibt von der christlichen Botschaft her „treffende“ Antwort auf Fragen, die dem Lebenshorizont des Bekennenden unmittelbar zugehören. Damit ist das Glaubenszeugnis konkret und aktuell, also nicht nur ein „innerkirchlicher Vorgang“.

Vielen liegt heute besonders am Zusammenhang von Glauben und Nachfolge, von Lobgesang und Gehorsam, von Bekenntnis und Aktion im Sinne eines ganzheitlichen Heils- und Gottesdienstverständnisses. Dafür sollen die neuen Glaubensbekenntnisse Akzente setzen und Aufgaben bezeichnen. Sie sind dann Standortbestimmung und Angebot zur Weggemeinschaft. Sie haben ihre Einheit im apostolischen Christuszeugnis, ihre Unterschiedenheit im Welt- und Situationsbezug.

Aber Gottesdienst ist zunächst einmal Feier und als solche zweckfrei, befreiend und erneuernd, dann erst Aktion. In der Feier haben Glaubensbekenntnis und Glaubenszeugnis vor allem anderen die Aufgabe des Gotteslobes und sind nicht nur auf unsere Aktionen auszurichten.

5. Besonderheiten neuer Bekenntnisformulierungen

Trotz der Vielfalt neuer Entwürfe kann man gemeinsame Tendenzen feststellen, die für das Erstellen und die Beurteilung von Glaubenszeugnissen gewisse Hinweise geben können.

5.1. Häufig ist die Gliederung nach den drei Artikeln aufgegeben. Es wird begonnen, mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus. Als Ausdruck der Einheit in der Dreifaltigkeit ist das theologisch berechtigt. Besonders für Menschen des 20. Jahrhunderts kann der Ursprung des Glaubens in der Begegnung mit der Person Jesu Christi liegen.

Das Aufgeben der bisherigen Dreigliederung darf jedoch nicht zum Verlust des Bekenntnisses zum Dreifaltigen Gott führen.

5.2. Neue Glaubenszeugnisse betonen den irdischen Lebensweg Christi. Die Auffüllung dieser empfindlichen Lücke in den altkirchlichen Bekenntnissen ist theologisch berechtigt. Dafür verzichten viele neue Glaubenszeugnisse auf das Bekenntnis zum Geheimnis der Menschwerdung. Sie sind unsicher in der Bewertung des Kreuzestodes Jesu, in ihrer Stellung zu Seiner Auferstehung und zu Seinem Kommen zum Gericht. Die Evangelien dagegen geben dem Bericht von Seinem Leiden und Sterben breiten Raum. Die Botschaft des Neuen Testaments ist undenkbar ohne das Bekenntnis zum auferstandenen und kommenden Herrn. Hier wird es intensiver Überlegungen bedürfen, wie die neuen Glaubenszeugnisse diesen zentralen Aussagen der Evangelien und der übrigen neutestamentlichen Schriften Rechnung tragen können.

5.3. Die Auswertung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse hat das alte Weltbild durch neue Vorstellungen abgelöst. Daß neue Glaubenszeugnisse dem Rechnung tragen, ist theologisch berechtigt. Es besteht

die Gefahr, dabei der biblischen Botschaft von der Schöpfung nicht mehr voll gerecht zu werden, denn das Ja der Kirche zur Schöpfung ist das Ja zur verheißenen Neuschöpfung. Auch der persönliche Bezug des Glaubenden zu seinem Schöpfer und Erhalter darf nicht vergessen werden.

5.4. Im dritten Artikel ist die Einbeziehung der neuentdeckten ökumenischen, ja gesamtgesellschaftlichen Weite und der Zukunftsperspektive des Glaubens theologisch berechtigt. Zu vermeiden ist jedoch die Gefahr, mit einer vor allem diesseitigen Sicht der Kirche und der Zukunft Christi (Ekklesiologie und Eschatologie) das Zeugnis der Bibel unerlaubt zu verkürzen.

6. Der Stellenwert der neuen und der ökumenischen Glaubensbekenntnisse

6.1. Die neuen Glaubensbekenntnisse wollen keine für alle Zeiten und für alle Christen verbindliche Richtschnur des Glaubens sein. Sie entstehen aus bestimmtem Anlaß in konkreter Situation. Ihr Wortlaut ist nicht zeitlos, sondern kann verändert werden. Daher kam der Vorschlag, sie „Glaubenszeugnisse“ zu nennen. Weitergegebene und veröffentlichte neue Glaubensbekenntnisse sind Beispiel und Anregung für weitere solche Glaubenszeugnisse.

6.2. Die ökumenischen Glaubensbekenntnisse wollten bekennen, was der gemeinsame Glaube der Christenheit in einer bestimmten geschichtlichen Situation sagen mußte; die Kirche hat diesen Anspruch bis heute bestätigt und hat sie zur Norm gemacht für Glauben und Leben der Kirche. Sie haben sich als geistgewirkt und bleibende erwiesen. So werden sie auch in Zukunft Richtschnur des Glaubens sein.

6.3. Die Schaffung von neuen, für die Kirchen der Ökumene verpflichtenden Bekenntnissen ist bis heute eine unerledigte Aufgabe. Sie kann sicher nicht bewältigt werden ohne die vielen neuen Glaubenszeugnisse in den Gemeinden. Vielleicht werden die besten von ihnen einmal zu Bausteinen eines Glaubensbekenntnisses von übermorgen. Das wird ein langer Weg sein. Aber ohne Experimente mit ihren möglichen Fehlern und Gefahren kann dieser Prozeß nicht in Gang kommen und reifen.